

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 8 (1935)

Heft: 10

Artikel: Die Abrechnung beim Bagagetrain

Autor: Landolt, M.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516299>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. Schlussgedanken.

Aus den einleitenden allgemeinen Erwägungen geht hervor, dass auch die militärischen Vorgesetzten, also auch die Feldweibel und die Fouriere, gewisse Charaktereignung mitzubringen haben, wenn von ihnen die so wünschenswerte Zusammenarbeit erwartet werden darf.

Die wenigen Beispiele aus der Praxis illustrieren positiv kleinere und grössere Belange kameradschaftlichen Zusammenwirkens.

Feldweibel und Fouriere sind sicher gute Patrioten, sonst hätten sie sich dienstlich auch nicht befördern lassen. Man darf daher von ihnen auch Pflichtbewusstsein und Dienstfeifer erwarten und verlangen. Sie sollen und wollen nicht nur vaterländische Theoretiker sein, wenn sie im Vaterlandslied mitsingen, es ist ihnen ernstlich daran gelegen, mit werktätig zu sein in der Ausbildung unserer

Armee, zum Schutz und zur Sicherheit unserer Heimat und unseres Volkes. Patrioten der Tat sollen und wollen sie sein. Haben sie dieses Ziel im Auge, so werden sie ihr Tagespensum nicht unwillig und nur gezwungen erledigen, sondern in tüchtiger Zusammenarbeit ihre Befriedigung suchen und finden.

Feldweibel und Fouriere! Lasst uns unsere militärische Kameradschaft aufbauen auf gemeinsamer Dienstbeflissenheit, Dienstfertigkeit, Aufrichtigkeit und Treue! In diesem Sinne geben wir uns die Hand! Unsere Soldaten sollen das gute Verhältnis herausfühlen. Es wird ihre soldatische Disziplin und Erziehung fördern und so auch bei ihnen Dienstfreudigkeit heben und wecken.

Es gelte uns allen das *Motto*:

„Rufst du, mein Vaterland, sieh uns mit Herz und Hand, all' dir geweiht!“

Die Abrechnung beim Bagagetrain.

Von Hptm. M. Landolt, Kom. Of. I. Br. 13.

Im Anschluss an den Artikel „Die Beanspruchung der Haushaltungskassen“ von Oblt. Q. M. Süssmann in der Juni-Nummer veröffentlichen wir hier ein weiteres *Kurzreferat*, gehalten von der Gruppe Quartiermeister und Verpflegungsoffiziere der Allgemeinen Of.-Gesellschaft Zürich in ihrer Versammlung vom 11. Mai dieses Jahres

Für die Verpflegung des Bagagetrain ist verantwortlich:

- a) im komb. Reg.-Verband der Fouriere des R.-Stabes;
- b) im komb. Brig.-Verband der Kommissariatsoffiziere mit den Fourieren der R.-Stäbe als Gehilfen.

Die Grundlage für die Abrechnung über die Verpflegung des Bagagetrain bildet eine summarische Bestandskontrolle über Mann und Pferd jedes Bat. und jeder Einheit von zugeteilten Truppen. Diese Bestandskontrolle hat das verantwortliche Verpflegungsorgan am Versammlungsort der Trainstaffel sofort zu erstellen. Bei diesem Anlasse merkt es sich die mitgebrachte Verpflegung für den laufenden Tag. Es kontrolliert die Ausführung der ergangenen Befehle bezügl. der Verpflegungs-Ausrüstung.

Die normale Verpflegungsausrüstung von Mann und Pferd ist am Morgen folgende:

a) Mann.

Infanterie: auf dem Mann: Brot für den laufenden Tag, allenfalls Käse oder Zwischenverpflegung, Notportion.

Andere Truppen: auf dem Mann: Wie Infanterie.

Fleisch und Gemüse befindet sich bei der Einheit, fehlt also bei der Trainstaffel.

b) Pferde.

Tagesration Hafer und Hafer=Notration vorschriftsgemäss auf Pferden und Fuhrwerken.

Heu für Mittagfutter auf Fuhrwerken.

Fehlende Verpflegung ist sofort durch Kauf zu beschaffen.

In der Regel werden für die Bagagetrainkolonnen besondere Fassungen angeordnet. Alles, was nicht gefasst werden kann, beschafft das Vpf.-Organ der Kolonne, soweit es in den Rahmen der Tagesportion und Tagesration fällt, *ausnahmslos* auf Rechnung der Allgemeinen Kasse, also auch Milch, Gemüse, Gewürze und Brennmaterial.

Das Vpf.-Organ führt ein Kassabuch (Formular Generalrechnung), das Kompt. Beleg Verpflegung und eine Verpflegs=Uebersicht, wo die Fassungen und Käufe auf die beteiligten Bat. und Einheiten getrennt nach Brot=, Fleisch=, Käse= und Gemüseportionen, Hafer=, Heu= und Strohrationen verteilt und eingetragen werden.

Die Trainkolonne bildet eine administrative Einheit nur in Bezug auf Verpflegung. Mann und Pferd bleiben also im Bestande ihres Stabes oder ihrer Einheit und stehen „bei andern Corps in Verpflegung“. Das Vpf.-Organ befasst sich also nicht mit der Besoldung. Dagegen hat es dem Rechnungsführer des Bat. oder der Einheit sofort Kenntnis zu geben von Mutationen, welche den Bestand und die Soldberechtigung beeinflussen. Alle Mutationen aber, welche den Bestand der Einheit nicht verändern, erledigt das Vpf.-Organ der Kolonne selbst und endgültig. Z. B. Reisekosten für Pferdebegleitung und bei solchen Anlässen auszahlende Verpflegungsvergütungen. Es bezahlt und verrechnet in der Generalrechnung Kantonnementsbedürfnisse, Benützung von Schmieden und Werkstätten etc.

Wird durch die Dislokation die Kolonne aufgelöst, so teilt das Vpf.-Organ *sofort* jedem Bat.=Quartiermeister und den Rechnungsführern der Einheiten von zugeteilten Truppen anhand der Vpf.=Uebersicht mit, wie viel Brot=, Fleisch=, Käse= und Gemüse=Portionen, Hafer= Heu= und Stroh=Rationen gefasst worden sind. Die Bat.=Quartiermeister nehmen ebenfalls ungesäumt die Verteilung auf die Einheiten vor. Die den wirklichen Fassungen entsprechende Anzahl Portionen und Rationen sind für die betreffenden Bat.=Qm. und Führer von Einheiten verbindlich.

Das Vpf.-Organ der Trainkolonne gibt sich nach Erstellung der Auszüge für die Bat.=Qm. anhand der Ausgabenbelege Rechenschaft, wie hoch eine Gemüseportion zu stehen kommt. Sind die Kosten grösser als die für die Truppe bewilligte Gemüseportionsvergütung, so hat es die Gründe hiefür schriftlich, als Beilage zur Generalrechnung, festzulegen.